

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 141-150

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 141.

Bericht

des Finanzausschusses über die Vorlage des Staatsministeriums, betreffend Nachweisung der in den Anlagen A¹ und A² und B¹ und B² die auf das Forstbetriebsjahr 1917/18 sich erstreckenden Übersichten über die Erträge der Staatsforsten der beiden Landesteile Lübeck und Birkenfeld.

(Anlage 16.)

I. Lübeck.		II. Birkenfeld.	
Nebenanlage A ¹ und A ² .		Nebenanlagen B ¹ und B ² .	
Die Flächengröße (Holzboden) im Betriebsjahr 1917/18 betrug 4031 ha, im Vorjahre 1916/17 4032 ha.		Die Flächengröße (Holzboden) betrug im Jahre 1917/18 6191 ha, im Vorjahre 1916/17 6191 ha.	
Verkauft wurden 22 630,85 fm, im Vorjahre 21 034,76 fm,		Verkauft wurden 32 368,03 fm, im Vorjahre 24 044,16 fm,	
die Bruttoeinnahme		die Bruttoeinnahme	
betrug 620 837,89 M.,	" " 423 523,45 M.,	betrug 978 979,96 M.,	" " 433 069,23 M.,
die Bruttoausgabe		die Bruttoausgabe	
betrug 239 510,32 " " " 140 701,19 "		betrug 221 747,04 " " " 152 194,91 "	
der Nettoertrag		der Nettoertrag	
betrug 381 327,57 " " " 282 722,26 "		betrug 757 232,92 " " " 280 874,32 "	
der Nettoertrag		der Nettoertrag	
betrug für das ha 94,60 " " " 70,12 "		betrug für das ha 122,31 " " " 46,01 "	
		Der Ausschuß beantragt: Der Landtag wolle die Anlage 16 durch Kenntnisnahme für erledigt erklären.	

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter:

Dohm.

Anlage 142.

Bericht

des Verwaltungsausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend Aufstellung eines dritten Oberschulrats im Evangelischen Oberschulkollegium.

(Anlage 17.)

Der Verwaltungsausschuß hegte anfangs Bedenken, die Stelle des 3. Oberschulrats zu bewilligen, weil man annahm, daß die Schulreform nur vorübergehend eine dritte Kraft erforderlich mache, daß ferner durch Übertragung einer weniger wichtigen Befugnis auf die Kreisschulinspektoren, deren Zahl von drei auf vier zu erhöhen sei, eine Entlastung des Evangelischen Oberschulkollegiums herbeigeführt werden könne. Der Ausschuß stellte deshalb folgende Fragen an den Regierungsvertreter:

1. Ist nicht nur ein vorübergehendes Bedürfnis vorhanden, das durch Beauftragung eines Kreisschulinspektors oder Lehrers auf Zeit beseitigt werden kann?

2. Erfordert die kommende Schulreform in ihrer Durchführung und Aufrechterhaltung die Anstellung eines dritten Oberschulrats?

3. Ist es möglich, durch Anstellung eines weiteren Kreisschulinspektors und Ausdehnung der Tätigkeit desselben die Stelle im Oberschulkollegium zu einer vorübergehenden oder ganz entbehrlich zu machen?

4. Warum wird der 4. Kreisschulinspektor, dessen Stelle bereits bewilligt ist, nicht angestellt?

5. Können nicht dem Kreisschulinspektor weitere Befugnisse übertragen werden, um das Oberschulkollegium zu entlasten?

Anlagen. 1. Landtag des Freistaats Oldenburg, 1. Versammlung.

3

6. Wird beabsichtigt, als dritten Oberschulrat, wenn seine Anstellung in Betracht kommt, einen Schulmann anzustellen, der aus den Reihen der Volksschullehrer hervorgegangen ist und das Vertrauen der Lehrer genießt?
7. Wie stellt sich die Regierung zu der Frage, ob nicht im Oberschulkollegium zu Bechta ein Oberschulrat im Hauptamt, dem auch die höheren Schulen zu unterstellen sind, oder aber ein zweiter Kreis Schulinspektor angestellt werden kann?

Der Regierungsvertreter erklärte zu den Fragen 1 und 2, daß seit langem die technischen Mitglieder des Oberschulkollegiums überlastet seien. Durch nebenamtliche Tätigkeit eines Kreis Schulinspektors im Oberschulkollegium werde keine wesentliche Entlastung erzielt. Nun stände die Neuordnung des Schulwesens bevor, die schon jetzt viel Kraft und Zeit der Oberschulräte in Anspruch nähme. Das Reichsschulgesetz müsse geschaffen werden, das in der Reichsschulkommision, in der auch Mitglieder des Oberschulkollegiums mitzuarbeiten hätten, seine Grundlagen erhalten solle. Danach müsse das oldenburgische Schulgesetz umgearbeitet werden. Aus Reichs- und Landes schulgesetzgebung aber ergebe sich eine Fülle von Veränderungen und Neueinrichtungen, es sei nur an die Vielgestaltigkeit der Schulen im Sinne der Reichsverfassung, die gründlichere Beaufsichtigung der Privatschulen und die Überwachung der neuen Zweige des Unterrichts, der Staatsbürgerkunde und des Arbeitsunterrichts erinnert, die auch dauernde Arbeit für ein weiteres technisches Mitglied des Oberschulkollegiums schafften.

Aus dem Ausschuß heraus wurde hinzugefügt, daß schon jetzt eine Reihe von Versuchen zur Verbesserung unseres Schulwesens im Gange seien, die schon sehr bald auch eine umfassende generelle Behandlung, und diese müsse unter allen Umständen dem Oberschulkollegium verbleiben, erforderlich mache, z. B. die in Rüstungen durchgeführte Differenzierung der Schüler nach ihrer Begabung und ähnliche Versuche in Delmenhorst und in der zweiklassigen Schule in Wangerooge. Neue Arbeit werde außerdem die Durchführung der Selbstverwaltung im Schulwesen machen, denn die Vorschläge des Lehrerausschusses erforderten eingehende Nachprüfung, und die in Aussicht stehenden Sitzungen würden die Zeit der Oberschulräte ebenfalls stark in Anspruch nehmen.

Zu Frage 3 übergehend, erklärte der Regierungsvertreter, daß das Ministerium die Anregungen des Ausschusses, die sich auf eine Entlastung des Oberschulkollegiums bezögen, gern prüfen werde. Man hatte nämlich vorgeschlagen, das Oberschulkollegium von allen Arbeiten, die nicht generellen Charakter trügen, zu befreien; besonders genannt wurden die Beurlaubung der Lehrer, die Regelung der Unterrichtszeiten und der Vertretungen, die Genehmigung der Lehrpläne innerhalb der vom Oberschulkollegium hierfür aufgestellten Grundsätze. Die Kreis Schulinspektoren seien dadurch, daß sie ständig mit Gemeindebehörden und Lehrern in Fühlung ständen, in der Lage, diese Dinge am schnellsten und reibungslosesten zu erledigen.

Die Anstellung eines 4. Kreis Schulinspektors sei nicht erfolgt, weil die Kreis Schulinspektoren früher selbst erklärt hätten,

daß sie einstweilen noch die Arbeit allein bewältigen könnten. Aus dem Ausschuß heraus wurde bemerkt, daß sich die Meinung der Kreis Schulinspektoren seit der Inangriffnahme der Schulreform geändert habe.

Frage 5 hatte schon durch die Antwort auf Frage 3 ihre Erledigung gefunden.

Zu Frage 6 erklärte der Regierungsvertreter, daß das Ministerium gewiß nur einen Mann zum Oberschulrat ernennen würde, der aus den Reihen der Volksschullehrer hervorgegangen sei. Für sich persönlich könne er auch erklären, daß dieser nur ernannt werden dürfe, wenn er das Vertrauen der Lehrer besitze.

Frage 7 bezeichnete der Regierungsvertreter als nicht zur Vorlage gehörig. Sie finde ihre Erledigung am zweckmäßigsten bei der Beratung des Voranschlags.

Der Ausschuß konnte sich den vorgetragenen Gründen nicht verschließen. Es wurde bemerkt, daß man den 3. Oberschulrat anstellen müsse, um mit der Schulreform vorwärts zu kommen. Verweigere man der Regierung dazu die geforderte Stelle, so könne man von ihr auch auf dem Gebiete der Schulreform keine energische Arbeit verlangen.

Eine Minderheit jedoch, bestehend aus den Abgeordneten Behrens, Heitmann, Kettelbohn, Dinnen, Schömer, Schulz und Schmidt-Bochhornerfeld, hatte Bedenken wegen der angeblich in Aussicht genommenen Persönlichkeit. Sie erklärte, wenn man gegen die Tüchtigkeit derselben auch nichts einzuwenden hätte, so zweifle man doch daran, ob es richtig sei, diesen Posten mit einem Manne zu besetzen, der nur noch wenige Jahre im Amte sei. Das Reformwerk werde sich über viele Jahre erstrecken, darum müsse man eine solche Kraft wählen, die menschlicher Boraussicht nach noch lange im Amte bleibe. Aus diesen Gründen stellt die Minderheit den

Antrag Nr. 1:

Der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß nach den Bestimmungen des Besoldungsgesetzes und mit dem Gehaltsatz der Nr. 80 der Besoldungsordnung ein weiteres Mitglied des Evangelischen Oberschulkollegiums angestellt werde, das aus den Kreisen der Volksschullehrer entnommen und noch nicht im pensionsfähigen Lebensalter steht, und die hierfür erforderlichen Mittel bewilligen.

Die Gegner dieses Antrags betonten, daß die Anstellung der Beamten allein Sache der Regierung sei.

Der Ausschuß, mit Ausnahme der Abgeordneten Lohse, Dannemann und Schömer, die sich der Stimme enthielten, stellt darum den

Antrag Nr. 2:

Annahme der Regierungsvorlage.

Antrag Nr. 3:

Der Landtag wolle die Eingabe des Oldenb. Landeslehrervereins vom 2. Dez. 1919 für erledigt erklären.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter:

Stukenberg.

Anlage 143.

Bericht

des Finanzausschusses zu Anlage 19.

Die Schlüter und Stedinger Siedlung beabsichtigt eine durchgreifende Neuregelung ihrer Ent- und Bewässerung. Mit Schreiben vom 2. März 1917 erklärte sich der Landtag damit einverstanden, daß die Hälfte der damals auf 372 000 *M* veranschlagten Bausumme — also 186 000 *M* — aus dem Weserfonds entnommen werde.

Die Nachprüfung der Baukosten ergab indessen, daß zurzeit etwa 670 000 *M* erforderlich sein werden.

Die Staatsregierung will, wie ein Regierungsvertreter im Ausschusse erklärte, den neuen Kostenanschlag keineswegs beanstanden, beantragt aber nur die Bewilligung von 300 000 Mark, obwohl sie in der Vorlage die Absicht ausspricht, „den in Höhe von 50 % der erwachsenden tatsächlichen Gesamtkosten in Aussicht gestellten Zuschuß unter den veränderten Verhältnissen aufrechterhalten zu wollen“. Soll dies tatsächlich geschehen, dann sind jedoch 356 000 *M* zu bewilligen.

Der Ausschuß ist der Ansicht, daß kein Grund vorliegt,

den Staatszuschuß zu beschneiden, weil die in der Anlage erwähnten staatlichen Projekte der Herstellung eines Torverlats vor dem toten Huntearm und Anlegung eines Sommerdeiches am linken Ufer desselben zurzeit sicher nicht für den dreifachen Beitrag der früher auf 108 000 *M* geschätzten Kosten herzustellen sein würden, ganz abgesehen davon, daß das weitergreifende Projekt der Siedlung, auch nach Ansicht der Staatsregierung, entschieden den Vorzug vor den Behelfsbauten des Staates verdient, weil es allgemein kulturelle Zwecke verfolgt.

Der Ausschuß

beantragt

hiernach:

Der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß der Schlüter und der Stedinger Siedlung der in Aussicht gestellte staatliche Zuschuß der erwachsenden tatsächlichen Gesamtkosten bis zum Höchstbetrage von 335 000 *M* gewährt wird.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter:

Schröder.

Anlage 144.

Bericht

des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend Ausführung des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919. 1. Lesung.

(Anlage 20.)

I. Im allgemeinen.

Nach den Bestimmungen des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 sind die Länder verpflichtet, Siedlungsunternehmungen zu begründen zur Schaffung neuer Ansiedlungen sowie zur Hebung bestehender Kleinbetriebe.

Die damit anerkannte Notwendigkeit der landwirtschaftlichen Siedlung, durch die verfügbare Arbeitskräfte nutzbar gemacht und die landwirtschaftliche Produktion gehoben werden soll, bedarf hier keiner weiteren Begründung.

Die Beschaffung von Land dürfte im Landesteil Oldenburg nicht schwierig sein, da außer den Staatsdomänen noch

große Flächen brachliegenden Ödlandes vorhanden sind, die sich zum großen Teile zur Bestiedlung eignen. Nach Abzug von rund 3000 ha für Torfentwertung kommen aus den unkultivierten Flächen des Staates noch etwa 6700 ha für Bestiedlungszwecke in Frage. Aus der Nebenanlage C geht hervor, daß nach der Statistik vom Jahre 1912 in Privatbesitz noch rund 153 000 ha unkultivierte Grundstücke sind. Wenn man hierbei auch in Betracht ziehen muß, daß in den letzten Jahren vor dem Kriege Ödland in erheblichem Umfang in Kultur gebracht ist und daß ferner dem Besitzer in den meisten Fällen vor der Entseignung zu Siedlungszwecken noch eine Frist zur Kultivierung

3*

gegeben werden muß, so darf doch angenommen werden, daß es im Oldenburger Lande auf Jahre hinaus an geeignetem Siedlungsland nicht fehlen wird.

Schwierig wird die Beschaffung von Baumaterial sein. Solange diese Frage nicht gelöst ist, wird eine großzügige Kolonisation nicht möglich sein.

Ein großes Hindernis bildet ferner der Kunstdünger-mangel. Ohne Kunstdünger ist eine Kultivierung von Sdland undurchführbar, so daß man für die erste Zeit darauf bedacht sein müßte, bereits kultiviertes Land für die Besiedlung zu erhalten. Nach § 27 des Reichssiedlungsgesetzes kann im Privatbesitz befindlicher landwirtschaftlich genutzter Grundbesitz nur dann zu Siedlungszwecken enteignet werden, wenn das gesamte Eigentum dieser Art mindestens 100 ha beträgt. Besitzungen von solcher Größe sind aber im Landesteil Oldenburg nur vereinzelt vorhanden. Das im Privatbesitz befindliche Kulturland scheidet somit, abgesehen von solchen Fällen, in denen das Siedlungsunternehmen von dem ihm nach § 4 des Reichssiedlungsgesetzes zustehenden Vorkaufsrecht Gebrauch macht, völlig aus.

Dagegen dürfte von den im Eigentum des Staates stehenden 10 658 ha Domantialland ein erheblicher Teil nach Ablauf der Pachtverträge sofort besiedelt werden können.

In der Nebenanlage D wird die Größe dieser Flächen, die besiedelt werden können, auf 1144 ha angegeben. Rechnet man auf ein Marschkolonat im Durchschnitt etwa 5—6 ha, so würden diese Flächen ausreichen für rund 200 Ansiedler. Durch Verbesserung der Entwässerungs- und Verkehrsverhältnisse wird es aber möglich sein, erheblich größere Teile dieser Flächen zu besiedeln. Bei den 79 Herdstellen zur Gesamtgröße von 3858 ha wird man im allgemeinen zu prüfen haben, wie weit auf die vorhandenen Gebäude Rücksicht zu nehmen ist. Unter allen Umständen aber wird Land in erheblichem Umfange von den Domänen abgezweigt werden können. Es möchte auch zu prüfen sein, dringenden Bedarf vorausgesetzt, ob es zweckmäßig sein kann, große Gebäude auf den Domänen abzubauen zum Zwecke der Errichtung mehrerer kleinerer Gebäude aus dem Abbruchmaterial.

Der Kreis der Ansiedler ist wegen der hohen Anschaffungskosten für den erforderlichen Beschlag leider sehr beschränkt. Ein Vermögen von mindestens 12 000—15 000 M muß unter Berücksichtigung der jetzigen allgemeinen Steuerungsverhältnisse der landwirtschaftliche Ansiedler besitzen.

Für die Existenzfähigkeit der Kolonisten ist von großer Bedeutung, daß in den Kolonien nur solche Leute angesiedelt werden, von denen man erwarten kann, daß sie mit landwirtschaftlichen Arbeiten vertraut sind.

Außer landwirtschaftlichen Siedlungen wird man darauf bedacht sein müssen, sogenannte Kleinsiedlungen zu schaffen für Ansiedler, die nicht allein in der eigenen Landwirtschaft Beschäftigung finden, sondern auf Nebenverdienst angewiesen sind.

Diese Art der Besiedlung wird sich in den nächsten Jahren viel leichter durchführen lassen, da hierfür nur geringe Flächen Land erforderlich sind. Vorbedingung für die Schaffung solcher Siedlungen ist es aber, daß dauernd auf lohnende Nebenbeschäftigung gerechnet werden kann.

Günstige Verkehrs- und Entwässerungsverhältnisse müssen bei jeder Kolonie geschaffen werden.

Die von den Kolonisten zu entrichtende jährliche Rente muß so bemessen sein, daß der Kolonist dabei ein sicheres Auskommen findet.

Von einem Teil des Ausschusses wurde die Ansicht vertreten, daß den Ansiedlern nicht das Eigentumsrecht am Grund und Boden übertragen werden dürfte, sondern daß der Staat Eigentümer des Grundbesitzes bleiben müsse. Von dieser Seite wurde die Ausgabe von Siedlungen in Form des sog. Erbbau-rechts empfohlen, da hierdurch ein Steigen der Grundrente verhindert würde. Demgegenüber wurde jedoch hervorgehoben, daß die Ansiedler allgemein das Bestreben haben, auf eigener Scholle angesiedelt zu werden, und diesem Bestreben müsse Rechnung getragen werden.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen.

Der Ausschuß hat den Gesetzentwurf im einzelnen durch-beraten und an die Regierung eine ganze Reihe von Fragen gerichtet, die mündlich beantwortet sind und aus denen die Sief-lung der Staatsregierung im allgemeinen hervorgeht. Bei der großen Zahl dieser Fragen erscheint es zweckmäßig, die Beant-wortung nicht im einzelnen in den Bericht aufzunehmen, son-derm die Stellungnahme der Regierung bei dem Bericht über die einzelnen Paragraphen zum Ausdruck zu bringen.

Zu § 1 hält der Ausschuß die Errichtung eines besonderen Siedlungsamtes, das zugleich die Funktionen des im Reichs-gesetz vorgesehenen gemeinnützigen Siedlungsunternehmens und auch die jetzt dem Landeskulturfonds obliegenden Aufgaben zu übernehmen hat, aus den in der Begründung des Entwurfs angeführten Gründen für gerechtfertigt. Er stellt deshalb den

Antrag 1:

Annahme des § 1.

Zu § 2.

In § 1 Absatz 2 des R.S.G. ist bestimmt, daß an der Aussicht über das Siedlungswesen Vertrauensleute der An-siedler und der alten Besitzer mit beschließender Stimme nach näherer Bestimmung der Bundesstaaten zu beteiligen sind. Nach § 2 des Entwurfs sollen diese Vertrauensleute vom Staatsministerium ernannt werden. Der Ausschuß ist dem-gegenüber der Meinung, daß dem Begriff des Wortes „Ver-trauensleute“ nur dann Rechnung getragen wird, wenn man den Kreisen, die durch die Vertrauensleute vertreten werden sollen, einen Einfluß auf die Ernennung einräumt.

Ferner ist der Ausschuß der Ansicht, daß auch die Moor-bezirke im Vorstande vertreten sein müssen.

Auch hält der Ausschuß es für erforderlich, die Amts-dauer im Gesetz festzulegen.

An dieser Auffassung glaubt der Ausschuß trotz der alle diese Änderungen des Entwurfs ablehnenden Stellungnahme der Regierungsbevollmächtigten festhalten zu sollen. Er stellt deshalb den

Antrag 2:

Annahme des § 2 in folgender Fassung:

„Der Vorstand des Siedlungsamtes besteht aus 9 Mitgliedern. Hiervon sind 3, darunter der Vor-sitzende, Berufsbeamte; sechs werden im Ehrenamt als Vertrauensleute der Ansiedler und der alten Besitzer bestellt, und zwar sollen zwei dieser Vertrauensleute, je

einer für die Ansiedler und für die alten Besitzer, mit den Verhältnissen der Marsch, zwei mit den Verhältnissen der Geestbezirke, zwei mit den Verhältnissen der Moorbezirke vertraut sein.

Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Staatsministerium ernannt.

Die Landwirtschaftskammer hat auf Aufforderung des Staatsministeriums sechs Sachverständige als Vertrauensleute der alten Besitzer vorzuschlagen, aus denen das Staatsministerium drei zu ernennen hat.

Die Vertrauensleute der Ansiedler sind nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums von den auf Staatsländereien angesiedelten Kolonisten in einer Anzahl von sechsen vorzuschlagen, aus denen dann das Staatsministerium drei zu ernennen hat. In gleicher Weise werden Stellvertreter bestellt.

Die Amtsdauer der Vertrauensleute beträgt sechs Jahre, jedoch mit der Maßgabe, daß die erstmalig bestellten am 1. Januar 1923 ausscheiden.

Die Vertrauensleute erhalten Tagegelde und Reisekosten nach den für höhere Beamte geltenden Bestimmungen."

Zu der Bestimmung im vorletzten Absatz des Antrags wird schon hier bemerkt, daß der Ausschuß von der Erwartung ausgeht, daß innerhalb der drei Jahre durch eine Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes für eine Berufsvertretung der Kolonisten gesorgt und dann die Auswahl der Vertrauensleute gesetzlich neu geregelt werden kann.

Zu § 3.

Im Ausschuß wurden Bedenken dagegen vorgebracht, daß das Staatsministerium die Geschäftsordnung des Vorstandes erlassen soll. Von dieser Seite wurde darauf hingewiesen, daß dadurch das Staatsministerium es in der Hand habe, die Mitwirkung der Vertrauensleute zu beschränken. Der Ausschuß ist jedoch der Meinung, daß solche grundlegende Bestimmungen des Gesetzes nicht durch die Geschäftsordnung eingeschränkt werden können. Ein Antrag auf Abänderung ist deshalb nicht gestellt.

Ferner ist der Ausdruck „Landesteil“ durch eine andere Bezeichnung zu ersetzen.

Der Ausschuß stellt den

Antrag 3:

Annahme des § 3 unter Ersetzung des letzten Satzes durch einen Satz folgenden Wortlauts:

„Insbesondere können die Siedlungsangelegenheiten für die Marsch-, die Geest- und die Moorbezirke je einem Berufsbeamten mit den Vertrauensleuten für die Marsch-, die Geest- und die Moorbezirke übertragen werden.“

Zu § 4

stellt der Ausschuß den

Antrag 4:

Annahme des § 4 mit der Änderung, daß die Ziffern „8“ und „11“ ersetzt werden durch „5“, „8“ und „12“.

Diese Änderung ist notwendig, weil der Hinweis im Entwurf infolge eines Druckfehlers statt auf § 12 auf § 11 geht und weil ferner durch die Anträge zu § 5 auch in diesem Paragraphen eine Ausnahme von der Regel des § 4 geschaffen wird.

Zu § 5.

Die endgültige Entscheidung über die Frage, ob enteignet werden soll, muß nach einmütiger Auffassung des Ausschusses einer richterlichen Behörde übertragen werden.

Aus diesem Grunde stellt der Ausschuß trotz der ablehnenden Stellungnahme des Regierungsvertreters den

Antrag 5:

Annahme des § 5 unter Hinzufügung eines 3. Absatzes folgenden Wortlauts:

„Gegen die Entscheidung des Siedlungsamtes, daß die Enteignung erfolgen soll, steht dem Eigentümer die Berufung an das Oberverwaltungsgericht zu. Sie ist binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung beim Siedlungsamt einzureichen und zu begründen.“

Zu den §§ 6 und 7 stellt der Ausschuß den

Antrag 6:

Annahme der §§ 6 und 7.

Zu § 8.

Nach § 3 Absatz 2 des R.S.G. ist als Entschädigung der kapitalisierte Reinertrag zu gewähren, den das Grundstück in unverbessertem Zustande hat.

Die Enteignungsbehörde kann dann eine höhere Entschädigung festsetzen, wenn besondere Verhältnisse dies als angemessen erscheinen lassen.

Unkultivierte Grundstücke haben vielfach überhaupt keinen Reinertrag, die zu gewährende Entschädigung wäre demnach gleich Null.

Das kann nicht der Sinn des Gesetzes sein.

Im Ausschusse wurde hervorgehoben, daß in allen Fällen bei der Festsetzung der Entschädigung der Reinertrag angenommen werden müsse, den das Grundstück im unverbesserten Zustande hätte haben können, wenn es ordnungsmäßig benutzt worden wäre, z. B. als Schafweide.

Auf Anfrage erklärte der Regierungsbevollmächtigte, daß man auch keineswegs so rigoros verfahren würde, sondern man werde in allen Fällen zunächst versuchen, auf gutlichem Wege eine Vereinbarung über die Höhe der Entschädigung herbeizuführen und erst dann, wenn dieser Versuch erfolglos sein werde, werde man zur Enteignung schreiten, wobei dann selbstverständlich auch solche Verhältnisse berücksichtigt werden müßten.

Der Ausschuß hält ein solches Verfahren für das zweckmäßigste. Es muß versucht werden, die Ländereien zu einem Preise zu erwerben, wobei der Eigentümer nicht so sehr geschädigt, dem Ansiedler aber auch eine nicht zu hohe Rente auferlegt wird.

Einsprüche gegen die Feststellung der Entschädigung sollen nach dem Entwurf endgültig im Verfahren vor dem Schiedsamt entschieden werden.

In den meisten Fällen werden Einsprüche beim Schiedsamt erledigt werden können, der Ausschuß ist aber einstimmig der Ansicht, daß auch in diesem Falle eine Berufung gegen die Entscheidung des Schiedsamtes beim Oberverwaltungsgericht zugelassen werden muß.

Der Ausschuß stellt den

Antrag 7:

- Annahme des § 8 mit der Änderung, daß
1. in der dritten Zeile zwischen „1897“ und „im“ eingefügt wird: „in erster Instanz“ und
 2. daß ein neuer Absatz folgenden Wortlaut nachgefügt wird:

„Gegen die Entscheidung des Schiedsamtes ist Berufung an das Oberverwaltungsgericht gegeben. Sie ist binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung des Schiedsamtes bei diesem einzureichen.“

Zu § 9 stellt der Ausschuß den

Antrag 8:

Annahme des § 9.

Zu § 10.

Der Ausschuß hält es für bedenklich, einem nicht richterlichen Mitgliede des Schiedsamtes das Recht zu verleihen, Sachverständige und Zeugen eidlich zu vernehmen.

Ferner fehlt eine Bestimmung darüber, wer im Einspruchsverfahren vor dem Schiedsamt die Kosten zu tragen hat.

Der Ausschuß stellt den

Antrag 9:

- Annahme des § 10 mit folgenden Änderungen:
1. Im Absatz 1 dritte Zeile werden die Worte „oder ein Mitglied“ und im 3. Absatz die Worte „oder das mit der Beweiserhebung beauftragte Mitglied“ gestrichen.
 2. Hinzugefügt wird ein neuer Absatz folgenden Wortlauts:

„Hinsichtlich der Kosten des Verfahrens vor dem Schiedsamt finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Mai 1906, betreffend die Verwaltungsgerichtsbarkeit, entsprechende Anwendung.“

Zu § 11.

Die Bestimmung des § 3 Abs. 1 Satz 2 des R.S.G. lautet: „Wenn der Eigentümer sich verpflichtet, innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist eine seinen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechende Fläche in Kulturland umzuwandeln, kann die Enteignung dieser Fläche erst stattfinden, wenn die Frist nicht gewahrt wird.“

Demnach muß in allen Fällen, wo die Voraussetzungen vorliegen, eine angemessene Frist zur Kultivierung gewährt werden.

Die jetzige Fassung des § 11 kann zu Zweifeln Anlaß geben, deshalb hält der Ausschuß eine andere Fassung für erforderlich.

Die Mehrheit des Ausschusses, die Abgeordneten Behrens, Blohm, Denis, Ehlermann, Fröhle, Heitmann, Kettelhohn,

König, Dinnen, Sante, Schmidt (Bockhornerfeld), Schömer, Steenbock, Stukenberg und Tanzen, stellt den

Antrag 10:

Annahme des § 11 in folgender Fassung:

„Vor der Einleitung des Enteignungsverfahrens ist dem Eigentümer die im § 3 Absatz 1 Satz 2 des Reichs-Siedlungs-Gesetzes vorgesehene Frist vom Siedlungsamt zu setzen. Dabei ist dem Eigentümer mitzuteilen, daß bei Nichtinhaltung der Frist die Enteignung erfolgen wird.“

Die Minderheit des Ausschusses, die Abgeordneten Dammann und Lohse, hält es für erforderlich, daß die zu setzende Frist im Ausführungsgesetz festgelegt wird. Sie weist darauf hin, daß von den Besitzern unkultivierter Flächen in unsinniger Weise Ländereien umgebrochen würden, nur um sie vor der Enteignung zu schützen. Das würde nicht der Fall sein, wenn dem Eigentümer allgemein für einen bestimmten Teil seiner unkultivierten Flächen eine Frist zur Kultivierung von etwa 10 Jahren gesetzt würde. Diese Frist könne unbedenklich gewährt werden, da an eine Besiedelung aller Privatländereien aus den angegebenen Gründen in den nächsten Jahren doch noch nicht gedacht werden könne. Man würde durch eine solche Bestimmung erreichen, daß Beruhigung wieder bei den Eigentümern unkultivierter Flächen einträte, und zugleich verhindern, daß Maßnahmen getroffen würden, die schädigend auf die Lebensmittelproduktion einwirkten.

Diese Minderheit stellt den

Antrag 11:

Annahme des § 11 in der durch Antrag 10 beantragten Fassung unter Hinzufügung eines Absatzes folgenden Wortlauts:

„Ist der Eigentümer von Moor- oder Sdland auch zugleich Eigentümer von solchem Kulturland, das mit dem Moor- und Sdland zusammen eine wirtschaftliche Einheit bildet, ist die Frist zur Kultivierung dieser unkultivierten Flächen oder Teile derselben, soweit sie ein Viertel der Größe des Kulturlandes nicht übersteigen, auf mindestens 10 Jahre zu bemessen.“

Zu § 12.

Der letzte Satz des 2. Absatzes steht in Widerspruch zu Absatz 3, in dem ein Rechtsmittel gegen den Bescheid des Siedlungsamtes zugelassen ist.

Einsprüche gegen den Bescheid des Siedlungsamtes sollen nach dem Entwurf von dem Schiedsamt endgültig entschieden werden.

Auch in diesem Falle ist der Ausschuß entgegen der Stellungnahme des Regierungsvertreters einmütig der Ansicht, daß Berufung an das Oberverwaltungsgericht zugelassen werden muß.

Aus diesen Gründen stellt der Ausschuß den

Antrag 12:

- Annahme des § 12 mit der Änderung, daß
1. der letzte Satz im Absatz 2 gestrichen wird,
 2. daß im 3. Absatz, 1. und 2. Zeile, zwischen „werden“ und „im“ die Worte „in erster Instanz“ eingefügt werden,

3. daß ein neuer Absatz folgenden Wortlauts nachgefügt wird:

„Gegen die Entscheidung des Schiedsamts ist Berufung an das Oberverwaltungsgericht gegeben. Sie ist binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung des Schiedsamtes bei diesem einzureichen.“

Im Ausschusse wurde darauf hingewiesen, daß einzelne Gemeinden bisher schwere Lasten durch Errichtung von Schulen in den staatlichen Kolonien hätten übernehmen müssen; es sei Aufgabe des Staates, in solchen Fällen die Kosten für den Bau und die erste Einrichtung der Schulen auf die Staatskasse zu übernehmen.

Der Ausschuß stellt den

Antrag 13:

Die Staatsregierung wird ersucht, zu prüfen, ob nicht eine Änderung des Schulgesetzes in dem Sinne vorgenommen werden muß, daß die Aufbringung der Kosten für den Bau und die erste Einrichtung der Schulen in den staatlichen Kolonien in anderer Weise geregelt wird.

Zu § 2 des Entwurfs hat der Ausschuß beantragt, daß die Vertrauensleute der Ansiedler und alten Besitzer von den

Interessenten in Vorschlag gebracht werden sollen. Die alten Besitzer haben ihre Vertretung in der Landwirtschaftskammer, für die Ansiedler gibt es aber eine Vertretung, die auf gesetzmäßiger Grundlage beruht, nicht.

Aus diesem Grunde stellt der Ausschuß den

Antrag 14:

Die Staatsregierung wird ersucht, dem Landtage einen Entwurf zur Änderung des Gesetzes vom 25. Januar 1900, betreffend die Errichtung einer Landwirtschaftskammer, vorzulegen, durch den den Kolonisten eine ausreichende Vertretung in der Landwirtschaftskammer gesichert wird.

Durch die vorstehenden Anträge sind die zu dem Siedlungsgesetz eingegangenen Petitionen des Oldenburger Landbundes, des Vereins Oldenburger Landbesitzer und des Südotsenburger Landbundes sachlich erledigt. Der Ausschuß stellt den

Antrag 15:

Die Eingaben des Oldenburger Landbundes, des Vereins Oldenburger Landbesitzer und des Südotsenburger Landbundes (Hauptgeschäftsführer Brokamp) für erledigt zu erklären.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichtstatter:

Dannemann.

Anlage 145.

Bericht

des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend Ausführung des Reichsiedlungsgesetzes vom 11. August 1919. 2. Lesung.

(Anlage 20.)

Zu § 2.

Zur 2. Lesung sind folgende Anträge gestellt:

1. Ein Antrag des Regierungsbevollmächtigten folgenden Wortlauts:

Annahme des § 2 in folgender Fassung:

„Der Vorstand des Siedlungsamts besteht aus 9 Mitgliedern: 3, darunter der Vorsitzende, Berufsbeamte, 3 Vertrauensleute der Ansiedler und 3 Vertrauensleute der alten Besitzer. Die Vertrauensleute sind ehrenamtlich tätig. Von den Vertrauensleuten der Ansiedler und der alten Besitzer soll je einer mit den

Verhältnissen der Marich-, der Geest- und der Moorbezirke vertraut sein. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen.

Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden vom Staatsministerium ernannt.

Die Vertrauensleute der alten Besitzer und ihre Stellvertreter werden dem Staatsministerium auf Anforderung von der Landwirtschaftskammer in doppelter Zahl vorgeschlagen.

In gleicher Weise sind die Vertrauensleute der Ansiedler und ihre Stellvertreter nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums von ihrer Interessenber-

tretung in Vorschlag zu bringen. Solange eine solche Interessenvertretung nicht geschaffen ist, ernimmt das Ministerium die Vertrauensleute der Ansiedler und ihre Vertreter unmittelbar.

Die Amtsdauer der Vertrauensleute beträgt sechs Jahre, jedoch mit der Maßgabe, daß die erstmalig bestellten am 1. Januar 1923 ausscheiden.

Die Vertrauensleute erhalten Tagegelder und Reisekosten nach den für höhere Beamte geltenden Bestimmungen.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist."

2. Ein Antrag des Abgeordneten Lohje folgenden Wortlauts:

Den § 2 des Gesetzentwurfs in folgender Fassung anzunehmen:

§ 2.

Der Vorstand des Siedlungsamts besteht aus 9 Mitgliedern, von denen drei, unter ihnen der Vorsitzende, Berufsbeamte sind. Von den übrigen sechs Mitgliedern werden je drei als Vertrauensleute der Ansiedler und der alten Besitzer bestellt, und zwar soll von jeder Gruppe der Vertrauensleute einer mit den Verhältnissen der Marsch, einer mit den Verhältnissen der Geestbezirke und einer mit den Verhältnissen der Moorbezirke besonders vertraut sein.

Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Staatsministerium ernannt, die ehrenamtlichen Mitglieder auf Grund einer Vorschlagsliste der betreffenden Berufsvertretung, die die doppelte Zahl der zu bestellenden Vorstandsmitglieder enthalten muß und den im Absatz 1 Satz 2 für die Auswahl gegebenen Vorschriften Rechnung zu tragen hat.

Die Vertrauensleute für die alten Besitzer hat die Landwirtschaftskammer vorzuschlagen.

Bis durch Gesetz eine Berufsvertretung der Kolonisten geschaffen worden ist, ernimmt das Staatsministerium die Vertrauensleute der Ansiedler ohne Vorschlagsliste, nachdem es dem auf Staatsländereien angesiedelten Kolonisten Gelegenheit zur Äußerung gegeben hat.

Nach den Vorschriften der Absätze 2—4 sind auch die Stellvertreter der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder zu bestellen.

Die Amtsdauer der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder beträgt sechs Jahre; jedoch scheidet die erstmalig bestellten am 1. Januar 1923 aus.

Die Vertrauensleute erhalten Tagegelder und Reisekosten nach den für höhere Beamte geltenden Bestimmungen.

3. Ein Antrag des Abgeordneten Ehlermann folgenden Wortlauts:

Annahme des § 2 unter Streichung des Absatzes 4 und unter folgender Fassung des Absatzes 3:

Die Landwirtschaftskammer hat auf Aufforderung des Staatsministeriums sechs Sachverständige als Vertrauensleute der alten Besitzer und sechs Sachverständige als Vertrauensleute der Ansiedler vorzuschlagen, aus denen das Staatsministerium je 3 zu ernennen hat.

4. Ein Antrag des Abgeordneten Behrens folgenden Wortlauts:

Wiederherstellung der Regierungsvorlage mit der Änderung, daß der § 2 lautet:

„Der Vorstand des Siedlungsamts besteht aus 9 Mitgliedern. Hiervon sind 3, darunter der Vorsitzende, Berufsbeamte; sechs werden im Ehrenamt als Vertrauensleute der Ansiedler und der alten Besitzer bestellt, und zwar sollen zwei dieser Vertrauensleute, je einer für die Ansiedler und für die alten Besitzer, mit den Verhältnissen der Marsch, zwei mit den Verhältnissen der Geestbezirke, zwei mit den Verhältnissen der Moorbezirke vertraut sein.

Die Vertrauensleute erhalten Tagegelder und Reisekosten nach den für höhere Beamte geltenden Bestimmungen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden, soweit sie im Ehrenamt tätig sind, vom Landtag gewählt, im übrigen vom Staatsministerium ernannt. In gleicher Weise werden Stellvertreter bestellt.

Die Mehrheit des Ausschusses, die Abgeordneten Blohm, Dannemann, Denis, Ehlermann, Fröhle, Heimann, Lohje, Sante und Tautzen, stellt den

Antrag 1:

Annahme des § 2 in folgender Fassung:

Der Vorstand des Siedlungsamts besteht aus 9 Mitgliedern, von denen drei, unter ihnen der Vorsitzende, Berufsbeamte sind. Die übrigen sechs Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Von ihnen werden je drei als Vertrauensleute der Ansiedler und der alten Besitzer bestellt, und zwar soll von jeder Gruppe der Vertrauensleute einer mit den Verhältnissen der Marsch, einer mit den Verhältnissen der Geestbezirke und einer mit den Verhältnissen der Moorbezirke besonders vertraut sein.

Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Staatsministerium ernannt, die ehrenamtlichen Mitglieder auf Grund einer Vorschlagsliste der Landwirtschaftskammer, die die doppelte Zahl der zu bestellenden Vorstandsmitglieder enthalten muß.

Für die Aufstellung der Vorschlagsliste erläßt das Staatsministerium die erforderlichen Bestimmungen. Wird von der Landwirtschaftskammer eine diesen Bestimmungen entsprechende Vorschlagsliste nicht oder nicht rechtzeitig eingereicht, so ernimmt das Staatsministerium auch die ehrenamtlichen Mitglieder ohne Vorschlag.

Nach denselben Vorschriften ist je ein Stellvertreter der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder zu bestellen.



Die Amtsdauer der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder beträgt sechs Jahre; jedoch scheiden die erstmalig bestellten am 1. Januar 1923 aus.

Die Vertrauensleute erhalten Tagegelde und Reisekosten nach den für höhere Beamte geltenden Bestimmungen.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Eine Minderheit des Ausschusses, die Abgeordneten Behrens, Ketelhohn und Dnnen, stellt den

Antrag 2:

Annahme des Antrages des Abgeordneten Behrens. Abgeordneter Schömer enthält sich der Abstimmung.

Zu § 3.

Vom Regierungsbevollmächtigten ist zur 2. Lesung ein Antrag folgenden Wortlauts gestellt:

Annahme des § 3 unter Ersetzung des letzten Satzes durch einen Satz folgenden Wortlauts:

„Insbesondere können die Siedlungsangelegenheiten für die Marsch-, die Geest- und die Moorbezirke je einem Berufsbeamten mit den Vertrauensleuten des betreffenden Bezirks übertragen werden.“

Der Ausschuß stellt den

Antrag 3:

Annahme des Antrages des Regierungsbevollmächtigten.

Zu § 4.

Zur 2. Lesung sind folgende Anträge gestellt:

1. Ein Antrag des Regierungsbevollmächtigten folgenden Wortlautes:

Annahme des § 4 in der Fassung der Regierungsvorlage mit der Änderung, daß die Ziffer „11“ ersetzt wird durch „12“.

2. Ein Antrag des Abgeordneten Ehlermann folgenden Wortlauts:

Annahme des § 4 in der Fassung der ersten Lesung unter Streichung der Zahl 5.

Die Mehrheit des Ausschusses, die Abgeordneten Blohm, Denis, Ehlermann, Fröhle, Heitmann, Ketelhohn, Dnnen, Sante, Schömer und Tanken, stellt den

Antrag 4:

Annahme des Antrags des Regierungsbevollmächtigten.

Zu § 5.

Zur 2. Lesung sind folgende Anträge gestellt:

1. Ein Antrag des Regierungsbevollmächtigten folgenden Wortlauts:

Annahme des § 5 in der Fassung der Regierungsvorlage.

Anlagen. 1. Landtag des Freistaats Oldenburg, 1. Versammlung.

2. Ein Antrag des Abgeordneten Ehlermann folgenden Wortlauts:

Annahme des § 5 in der Fassung des Regierungsentwurfes.

3. Ein Antrag des Abgeordneten Lohje folgenden Wortlauts:

Im § 5 Abs. 3 der aus der ersten Lesung hervorgegangenen Fassung des Gesetzes statt der Worte „des Siedlungsamts“ zu setzen „der Enteignungsbehörde“.

Die Mehrheit des Ausschusses, die Abgeordneten Blohm, Denis, Ehlermann, Fröhle, Heitmann, Ketelhohn, Dnnen, Sante, Schömer und Tanken, stellt den

Antrag 5:

Annahme des Antrags des Regierungsbevollmächtigten.

Die Minderheit, die Abgeordneten Dannemann und Lohje, stellt den

Antrag 6:

Annahme des Antrags des Abgeordneten Lohje.

Zu § 6.

Vom Abgeordneten Lohje ist ein Antrag folgenden Wortlauts gestellt:

§ 6 des Entwurfs in folgender Fassung anzunehmen:

„Enteignungsbehörde ist das Schiedsamt (§ 9).“

Die Mehrheit des Ausschusses, die Abgeordneten Blohm, Dannemann, Denis, Fröhle, Lohje, Sante und Tanken, stellt den

Antrag 7:

Annahme des Antrags des Abgeordneten Lohje.

Die Abgeordneten Heitmann, Ketelhohn, Dnnen und Schömer enthalten sich der Abstimmung.

Zu § 7.

Zur 2. Lesung sind folgende Anträge gestellt:

1. Ein Antrag des Abgeordneten Lohje folgenden Wortlauts:

Im § 7 Satz 1 des Entwurfs das Wort „durchführen“ durch das Wort „betreiben“ zu ersetzen.

2. Ein Antrag des Abgeordneten Behrens folgenden Wortlauts:

Dem § 7 folgenden Wortlaut zu geben:

„Das Siedlungsamt kann die Enteignung nur zugunsten des Staates oder einer Gemeinde durchführen. Der Staat oder die Gemeinde dürfen nur in Form des Erbbaurechts das Land an Dritte weitergeben.“

Die Mehrheit des Ausschusses, die Abgeordneten Blohm, Dannemann, Denis, Fröhle, Lohje, Sante und Tanken stellt den

Antrag 8:

Annahme des Antrags des Abgeordneten Lohje.

Eine Minderheit, die Abgeordneten Behrens, Heitmann, Kettelhohn und Schömer, stellt den

Antrag 9:

Annahme des Antrags des Abgeordneten Behrens.

Der Ausschuß stellt den

Antrag 10:

Das Staatsministerium wird ersucht, das Wiederkaufsrecht in den Ansiedlungsverträgen (§ 20 R.S.G.) für einen möglichst langen Zeitraum festzusetzen.

Zu § 8.

Zur 2. Lesung sind folgende Anträge gestellt:

1. Ein Antrag des Regierungsbevollmächtigten folgenden Wortlauts:

Annahme des § 8 in der Fassung der Regierungsvorlage.

2. Ein Antrag des Abgeordneten Lohje folgenden Wortlauts:

An Stelle des § 8 des Entwurfs folgende Bestimmung zu setzen:

„§ 8. Gegen die Feststellung der Entschädigung durch das Schiedsamt ist Berufung an das Oberverwaltungsgericht gegeben, die innerhalb drei Wochen nach der Zustellung des Feststellungsbescheides einzureichen und zu begründen ist.“

Der Ausschuß stellt den

Antrag 11:

Annahme des Antrags des Abgeordneten Lohje.

Zu § 10.

Vom Abgeordneten Lohje ist zur 2. Lesung folgender Antrag gestellt:

„Den § 10 des Gesetzentwurfs zu streichen.“

Der Antrag ist zurückgezogen.

Zu § 11.

Zur 2. Lesung sind folgende Anträge gestellt:

1. Ein Antrag des Regierungsbevollmächtigten folgenden Wortlauts:

Annahme des § 11 in folgender Fassung:

„Wenn der Eigentümer von Moor- und Sdland sich gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 des Reichsiedlungsgesetzes verpflichtet, eine seinen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechende Fläche in Kulturland umzuwandeln, so hat das Siedlungsamt ihm hierfür eine angemessene Frist zu setzen, und darf diese Fläche erst in Anspruch nehmen, wenn die Frist nicht gewahrt wird.“

2. Ein Antrag des Abgeordneten Ehlermann folgenden Wortlauts:

Annahme des § 11 in folgender Fassung:

„Die im § 3 Abs. 1 Satz 2 des Reichsiedlungsgesetzes vorgesehene Frist setzt das Siedlungsamt.“

3. Ein Antrag des Abgeordneten Dannemann folgenden Wortlauts:

Dem § 11 wird ein Absatz folgenden Wortlauts hinzugefügt:

„Ist der Eigentümer von Moor- und Sdland auch zugleich Eigentümer von solchem Kulturland, das mit dem Moor- und Sdland zusammen eine wirtschaftliche Einheit bildet, ist die Frist zur Kultivierung dieser unkultivierten Flächen oder Teile derselben, soweit sie ein Viertel der Größe des Kulturlandes nicht übersteigen, auf mindestens zehn Jahre zu bemessen.“

Zu diesen Anträgen ist ein Verbesserungsantrag des Abgeordneten Lohje eingereicht folgenden Wortlauts:

Den im Antrag des Regierungsbevollmächtigten vorgeschlagenen Wortlaut des § 11 durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

„Erklärt ein Eigentümer, dessen Land für Besiedlungszwecke in Anspruch genommen werden soll, daß er bereit sei, dieses Land oder einen Teil in Kulturland umzuwandeln, so hat das Siedlungsamt in Verhandlungen mit dem Eigentümer festzustellen, ob und inwieweit die von ihm zur Kultivierung in Aussicht genommene Fläche seinen wirtschaftlichen Verhältnissen entspricht, und auf Grund dieser Feststellungen gegebenenfalls die im § 3 Abs. 1 des Reichsiedlungsgesetzes vorgesehene angemessene Frist zu setzen.“

Der Ausschuß, mit Ausnahme des Abgeordneten Ehlermann, stellt den

Antrag 13:

Annahme des Verbesserungsantrags des Abgeordneten Lohje.

Eine Minderheit des Ausschusses, der Abgeordnete Ehlermann, stellt den

Antrag 14:

Annahme des Antrags des Abgeordneten Ehlermann.

Eine Minderheit, die Abgeordneten Dannemann, Denis, Fröhle und Lohje, stellt den

Antrag 15:

Annahme des Antrags des Abgeordneten Dannemann.

Zu § 12.

Folgende Anträge sind zur 2. Lesung gestellt:

1. Ein Antrag des Regierungsbevollmächtigten folgenden Wortlauts:

Annahme des § 12 in der Fassung der Regierungsvorlage.

2. Ein Antrag des Abgeordneten Lohje folgenden Wortlauts:

a) Im § 12 des Entwurfs wird in den Absätzen 1 und 2 das Wort „Siedlungsamt“ durch das Wort „Schiedsamt“ ersetzt.

b) Der § 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„Über Einsprüche gegen den Bescheid des Schiedsamts entscheidet das Oberverwaltungsgericht. Der Einspruch ist binnen einer Frist von drei Wochen

nach Zustellung der Entscheidung des Schiedsamts einzureichen und zu begründen.“

3. Ein Antrag des Abgeordneten Ehlermann folgenden Wortlauts:

Ich beantrage: Streichung des § 12.

Die Anträge der Abgeordneten Lohje und Ehlermann sind zurückgezogen.

Der Ausschuß stellt den

Antrag 16:

Der durch die Beschlußfassung zur 1. Lesung dem § 12 nachgefügte letzte Absatz erhält folgenden Wortlaut:

„Gegen die Entscheidung des Schiedsamtes über die Festsetzung der Höhe des Pachtzinses steht den Beteiligten die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen einer Frist von drei Wochen nach Zustellung des Bescheides des Schiedsamtes einzureichen und zu begründen. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.“

Der Ausschuß stellt den

Antrag 17:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf in der aus den Beschlüssen der 1. und 2. Lesung sich ergebenden Fassung und im ganzen seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter:

Dannemann.

Anlage 146.

Bericht

des Finanzausschusses über die Anlage 21.

Von den in dieser Vorlage gestellten Anträgen ist der Antrag unter Ziffer 3 von den Regierungsvertretern mit der Begründung zurückgezogen, daß wegen der zur Einrichtung des Landesgewerbemuseums im alten Schloß erforderlichen Mittel dem Landtage demnächst schon für 1920 eine besondere Vorlage zugehen solle, da die Vornahme der erforderlichen Arbeiten nicht bis 1921 hinausgeschoben werden könne.

Gegen die übrigbleibenden beiden Anträge unter Ziffer 1 und 2, wonach von dem Neubau eines Landesgewerbemuseums abgesehen und das alte Schloß zu einem Landesmuseum eingerichtet werden soll, und wonach ferner die vom Kunstgewerbeverein dem Staate zum Bau und zur Einrichtung eines Kunstgewerbemuseums überwiesenen Mittel zum Umbau und zur Einrichtung des Schlosses als Museum Verwendung finden sollen, sind im Finanzausschuß keine Bedenken erhoben worden, wobei selbstverständlich eine Beschlußfassung des Landtags über die Pläne und die demnächst vorzulegenden Kostenanschläge vorbehalten bleibt.

Die auf Veranlassung des Ministeriums angefertigten Zeichnungen für die Einrichtung des Schlosses als Landesmuseum sind dem Finanzausschuße von den Regierungsvertretern vorgelegt worden, jedoch lag für den Finanzausschuß in dem jetzigen Stadium der Verhandlungen noch keine Veranlassung vor, Stellung dazu zu nehmen.

Mit den Regierungsvertretern wurde auch die Frage erörtert, in welcher Weise demnächst die Einrichtung des Museums und die Aufstellung der Sammlungen durchgeführt

werden solle. Der Finanzausschuß ist einstimmig der Meinung, daß auch nach der Einrichtung des Museums und der Aufstellung der Sammlungen ohne einen hauptamtlich angestellten Leiter des Museums nicht auszukommen sein wird, und daß es deshalb zweckmäßig ist, von vornherein auch schon für die Einrichtung des Museums eine Persönlichkeit zu gewinnen, die im Falle der Bewährung als Leiter des Museums in Aussicht genommen werden kann. Namentlich ist zu berücksichtigen, daß eine wirklich tüchtige Kraft bei der Aussicht auf dauernde Anstellung leichter zu gewinnen sein wird, als bei einer vorübergehenden Annahme für einige Jahre. Dabei kann die Frage, ob es richtiger ist, einen Kunsthistoriker oder einen Kunstgewerbler als Leiter anzustellen, vorläufig dahingestellt bleiben. Da der Umfang des Museums und die Rücksicht auf die Finanzlage nur die Anstellung eines Leiters gestattet, so wird eine Persönlichkeit gefunden werden müssen, die bei genügender kunstgeschichtlicher Vorbildung auch imstande ist, das Kunstgewerbe des Landes zu fördern.

Der Finanzausschuß stellt hiernach den

Antrag 1:

Annahme der Anträge unter Ziffer 1 und 2 der Regierungsvorlage.

und den

Antrag 2:

Den Antrag unter Ziffer 3 der Regierungsvorlage für erledigt zu erklären.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter:

Murken.

Anlage 147.

Bericht

des Finanzausschusses über den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Staatsgutskapitalienkasse des Landesteils Oldenburg für das Jahr 1920 nebst Nebenanlage über das Rechnungsergebnis für 1918 im einzelnen und über den Vermögensbestand.

(Anlage 22.)

Einnahmen.

Zu § 1, Kassebestand, Vortrag aus 1919: 2 004 283 *M* gegen 430 000 *M* des Vorjahres wird auf die Begründung verwiesen, wonach der Kassebehalt der Staatsgutskapitalienkasse auf 580 000 *M*, der Kasse des ausgeschiedenen Kronguts auf 1 284 659 *M* und des vorbehaltenen Kronguts auf 139 624 *M* geschätzt ist.

Antrag Nr. 1:

Der Landtag wolle die §§ 1 bis 6 annehmen und genehmigen, daß als Einnahmen der Staatsgutskapitalienkasse für das Jahr 1920: 2 085 783 *M* eingestellt werden.

Ausgaben.

Zu § 4 ging dem Ausschuß vom Regierungsvertreter folgende schriftliche Auskunft zu:

Auf Wunsch wird über die Aufforstung der Brandflächen folgende Auskunft erteilt:

Die Brandflächen im Revier Baumweg sind bis auf etwa 30 ha wieder aufgeforstet. Die Brandfläche in Peterswald, rund 170 ha, wird noch von dem Käufer des Holzes abgeholzt; ihre Aufforstung kann erst im nächsten Jahre in Angriff genommen werden. Die Brandflächen in Streef sind etwa zur Hälfte wieder aufgeforstet bzw. zur Aufforstung in Angriff genommen. Die schnellere Wiederaufforstung scheitert an dem Mangel an Kiefernjamen, da die Samendarren infolge Kohlenmangels stillliegen.

Der Ausschuß verweist auf die besonderen Begründungen zu den Ausgaben und stellt

Antrag Nr. 2:

Der Landtag wolle die §§ 1 bis 23 annehmen und genehmigen, daß als Ausgaben der Staatsgutskapitalienkasse für das Jahr 1920: 421 025 *M* eingestellt werden.

Antrag Nr. 3:

Der Landtag wolle der Anmerkung seine Zustimmung erteilen.

In der Nebenanlage ist das Rechnungsergebnis für 1918 vorgelegt nebst Nachweis über den Vermögensbestand. Da in dem Nachweis über den Vermögensbestand einige Unstimmigkeiten gefunden wurden, überreichte der Regierungsvertreter ein berichtigtes Exemplar der Nebenanlage.

Jedoch auch dies deckt sich nicht ganz mit dem vorgelegten Hauptbuche der Staatsgutskapitalienkasse; nach dem berichtigten Exemplar beträgt der Kassebehalt 604 447,93 *M*, während dieser sich nach dem Hauptbuche auf 604 438,89 *M* beläuft.

Hierzu teilte der Regierungsvertreter mit, daß die Differenz sich dadurch erkläre, daß das vorgelegte Hauptbuch etwas später abgeschlossen sei, als der dem Landtage vorgelegte Nachweis.

Der Ausschuß stellt

Antrag Nr. 4:

Der Landtag wolle die Nebenanlage durch Kenntnisnahme für erledigt erklären.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter:

Hollmann.



Anlage 148.

Bericht

des Eisenbahnausschusses, betreffend den Abschluß der Eisenbahnbetriebskasse des Landesteils Oldenburg für das Jahr 1918.

(Anlage 23 und Nebenanlagen A, B, C und D.)

A. Einnahmen.

In der Anlage sind die Ergebnisse des Betriebsjahres 1918 zusammengestellt und mit dem Voranschlag verglichen. Diesem gegenüber erscheinen die Gesamteinnahmen nicht ungünstig trotz der unsicheren Verhältnisse. Die Mehreinnahmen im Personen- und Gepäckverkehr sind in der Hauptsache auf die Demobilmachung zurückzuführen, und betragen dieselben 2 562 421,30 M.

Der Güterverkehr zeigt dagegen nur eine Mehreinnahme von 51 274,96 M.

Unter Titel VI, Pos. 31 b, verschiedene Einnahmen, tritt ein Fehlbetrag von 2 371 890,12 M in Erscheinung, der aus dem Eisenbahnbaufonds gedeckt wurde, unter Einbeziehung dieser Summe beträgt die gesamte Mehreinnahme gegen den Voranschlag 6 400 609,57 M.

Eingenommen sind für 1918: 36 110 609,57 M,
veranschlagt waren 29 710 000,— "

Mehreinnahmen 6 400 609,57 M.

Die Nebenanlage D enthält die Abrechnung und Vereinnahmung der Restbeträge der Zwischenkonten. Diese Konten aus den Jahren 1910—1917 enthalten die Übersicht der aus den genannten Jahren bewilligten und nicht ausgeführten Aufträge. Der Regierungsvertreter erklärte im Ausschuß, daß wegen erheblicher Verschiebung der Kostenanschläge für diese Aufträge die Zwischenkonten möglichst beseitigt werden sollen.

B. Ausgaben.

Tit. I—IV. Die persönlichen Ausgaben betragen:

	es sind ausgegeben:	veranschl. waren:
Tit. I (für Gehälter)	7 702 353,30 M,	5 140 000,— M,
Tit. II (für Löhne)	8 474 728,83 "	3 930 000,— "
Tit. III (Tagegelder)	1 072 743,85 "	930 000,— "
Tit. IV (für Wohlfahrtszwecke)	1 626 091,86 "	1 140 000,— "

Summe 18 875 917,84 M, 11 140 000,— M,

veranschlagt: 11 140 000,— "

Mehrausgaben: 7 735 917,84 M.

Die Mehrausgabe ist in der Hauptsache durch Nachbewilligung von Kriegszulagen entstanden.

Antrag 1:

Der Landtag wolle zu Tit. I bis IV der Ausgaben die Summe von 7 735 917,84 M nachbewilligen.

Tit. V bis X. Sachliche Ausgaben:

	es sind ausgegeben:	veranschlagt waren:
Tit. V	4 662 344,87 M,	4 440 000,— M,
Tit. VI	2 204 500,72 "	2 850 000,— "
Tit. VII	2 549 961,20 "	1 600 000,— "
Tit. VIII	1 425 676,19 "	1 110 000,— "
Tit. IX	1 222 758,76 "	1 540 000,— "
Tit. X	814 014,01 "	300 000,— "
	12 879 255,75 M,	11 840 000,— M.

veranschlagt: 11 840 000,— "

Mehrausgaben: 1 039 255,75 M.

Die Mehrausgaben sind durch die Steigerung der Löhne und Materialpreise usw. entstanden.

Antrag 2:

Der Landtag wolle zu Tit. V bis X der Ausgaben die Summe von 1 039 255,75 M nachbewilligen.

Antrag 3:

Der Ausschuß stellt den Antrag, der Landtag wolle die Anlage 23 und die Nebenanlagen A, B, C und D für erledigt erklären.

Namens des Eisenbahnausschusses.

Der Berichterstatter:

H. Bäuerle.

Anlage 149.

Bericht

des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend Verpachtung von landwirtschaftlichen kleinen Grundstücken. 1. Lesung.

(Anlage 24.)

Im Anschluß an die Beratung des Entwurfes wurden folgende Fragen an die Regierung gestellt:

Zu § 1.

1. Frage: Ist es nicht zweckmäßig, festzulegen, wann die landwirtschaftliche Nutzung als gewerbsmäßige einsetzt? Kann ein einzelner Pächter mehr als $\frac{1}{2}$ ha Land erhalten?

Antwort der Regierung:

Eine feste Anreißung durch Zahlen ist schwer möglich. Soll in die Ausführungsbestimmungen aufgenommen werden. Die Erzeugung von Produkten zur Kleintierhaltung, zum Decken des eigenen Bedarfs an Gemüse usw. und zum Halten einer Kuh soll ermöglicht werden.

Ein Pächter kann mehr als $\frac{1}{2}$ ha Land besitzen. Die landwirtschaftlichen Arbeiter werden jedoch durch das Siedlungsgesetz mit Land versorgt.

2. Frage des Ausschusses:

Soll die Einrichtung der Kommission (letzter Absatz der Begründung) nicht gesetzlich geregelt werden?

Antwort der Regierung:

Die Kommission soll in ihrer Zusammensetzung und Geschäftsordnung durch die Ausführungsbestimmungen geregelt werden, nach Anhörung der örtlichen Sachverständigen, und ist Sache der unteren Verwaltungsbehörde.

3. Frage des Ausschusses:

Sollen auch größere Parzellen zu kleineren Stellen bis $\frac{1}{2}$ ha aufgeteilt werden, oder kommen nur Parzellen bis $\frac{1}{2}$ ha in Frage?

Antwort der Regierung:

Es soll nicht heißen, daß man kleine Grundstücke enteignet, sondern nur bis $\frac{1}{2}$ ha kann von dem einzelnen Pächter beansprucht werden. Ein Ausgleich zwischen nahe an einem Dorfe oder entfernt liegendem Besitz soll nach Möglichkeit getroffen werden.

In erster Linie sollen Ländereien im Besitze öffentlicher Körperschaften, brachliegende, nicht selbst bewirtschaftete oder schon in Pacht gewesene Ländereien getroffen werden (§ 16 Reichs-Siedlungsgesetz).

Der Ausschuß stellt den

Antrag 1:

Annahme des § 1 in der vorgeschlagenen Fassung.

Zu § 2

fragt der Ausschuß:

Ist die Möglichkeit gegeben, etwa zu niedrige Pachtpreise entsprechend den festgesetzten Preisen zu erhöhen?

Antwort der Regierung:

Kann bei Abl...; der Pachtzeit erhöht werden, außerdem können Anträge auf Änderung der Pachtpreise bei der Kommission oder der Verwaltungsbehörde gestellt werden. (Die preussischen Ausführungsbestimmungen wurden als Muster ins Auge gefaßt.)

Eine Minderheit des Ausschusses, bestehend aus dem Abgeordneten Dannemann, stellt den

Antrag 2:

Annahme des § 2 unter Hinzufügung der folgenden zwei Absätze:

„Bei Verträgen, welche vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen sind, hat auf Antrag eines Beteiligten die untere Verwaltungsbehörde den nach § 1 ermittelten Pachtpreis an die Stelle des vereinbarten Pachtpreises zu setzen, und zwar für das nächstfolgende Pachtjahr.“

Beiden Teilen steht jedoch ein Kündigungsrecht am Schlusse des laufenden Pachtjahres zu.“

Die Mehrheit des Ausschusses, bestehend aus den Abgeordneten Blohm, Fröhle, Denis, Lohse, Tanken, König, Steenbock, Sante, Schmidt-Bodhormersfeld, Dinnen, Kettelhohn, Schömer, stellt den

Antrag 3:

Annahme des § 2 unter Hinzufügung des folgenden zweiten Absatzes:

„Bei Verträgen, welche vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen sind, hat auf Antrag eines Beteiligten die untere Verwaltungsbehörde den nach § 1 ermittelten Pachtpreis an die Stelle des vereinbarten Pachtpreises zu setzen, und zwar für das nächstfolgende Pachtjahr.“

Zu § 3

fragte der Ausschuß:

1. Ist es nicht zweckmäßig, ein Kündigungsrecht beizubehalten?
2. Kann nicht auf Kündigungsausschluß verzichtet werden?
3. Ist der Verkauf ein wichtiger Grund (Abs. 2)?

Antwort der Regierung:

Die 3 Fragen hängen zusammen und können gemeinsam beantwortet werden.

Extreme Fälle, um wichtige Privatrechte nicht zu hindern, und privatwirtschaftliche Gründe können eine Kündigung notwendig erscheinen lassen. Die Entscheidung liegt bei der unteren Verwaltungsbehörde. § 7 des Reichsgesetzes ist maßgebend.

Eine Minderheit des Ausschusses, die Abgeordneten Dannemann und Lohse, stellen den

Antrag 4:

Streichung des § 3.

Sie befürchten, daß bei Erschwerung des Kündigungsrechtes in Zukunft niemand mehr freiwillig Land verpachtet.

Die Mehrheit des Ausschusses, bestehend aus den Abgeordneten Blohm, Denis, König, Ketelhohn, Fröhle, Onnen, Sante, Schömer, Schmidt-Bockhornerfeld, Tanzen, stellt

Antrag 5:

Annahme des § 3 in Fassung der Vorlage.

Zu § 4

stellt der Ausschuss folgende Fragen:

1. Kann gegen die Entscheidung der unteren Verwaltungsbehörde nicht Klage im Verwaltungstreitverfahren zugelassen werden?

Antwort der Regierung:

Ist bereits beantwortet bei den Ausführungen zum Reichsiedlungsgesetz.

2. Frage des Ausschusses:

Ist nicht der Pächter berechtigt, das zuviel bezahlte Pachtgeld zurückzuerlangen?

Antwort der Regierung:

Ist erledigt durch § 2 der Regierungsvorlage. Jedoch soll der Rechtsanspruch auf zuviel bezahlte Pachtgelder nicht ausgeschlossen sein.

Eine Mehrheit des Ausschusses, bestehend aus den Abgeordneten Lohse, Dannemann, Steenbock, Studenberg, Fröhle, Tanzen, Sante, Denis, König, stellt den

Antrag 6:

Annahme des § 4 in folgender Fassung:

„Die untere Verwaltungsbehörde kann dem, der entgegen den Vorschriften der §§ 1 und 2 zu hohe Pachtpreise erhebt, eine Strafe in Höhe des 1- bis 10-fachen Betrages der zuviel erhobenen Pacht auferlegen. Die Strafe fließt in die Kasse des Ortsarmenverbandes, in dessen Bezirk das Pachtgrundstück liegt.

Gegen die Entscheidung der unteren Verwaltungsbehörde nach § 4 Abs. 1 ist Klage im Verwaltungstreitverfahren zulässig.“

Einer Minderheit des Ausschusses, bestehend aus den Abgeordneten Blohm, Behrens, Onnen, Ketelhohn, Schömer, Schmidt-Bockhornerfeld, stellt den

Antrag 7:

Annahme des § 4 mit der Änderung, daß in Absatz 2, Zeile 1, das Wort „kann“ durch das Wort „m u ß“ ersetzt wird.

Zu § 5.

1. Frage des Ausschusses:

Kann nicht die Abgabe von Pachtland auf einen bestimmten Prozentsatz für jeden Landbesitzer gesetzlich festgelegt werden?

Antwort der Regierung:

Es soll den Gemeinden überlassen und nicht schematisch prozentual festgelegt werden.

2. Frage des Ausschusses:

Sollen nur große Stellen aufgeteilt werden oder kommen auch Besitze von $\frac{1}{2}$ ha Größe in Frage?

Antwort der Regierung:

Eine Aufteilung ganzer Wirtschaftseinheiten ist ausgeschlossen. Stellen von $\frac{1}{2}$ ha Umfang kommen nicht in Frage.

3. Frage des Ausschusses:

Sollen nicht Grenzen gezogen werden, wo die Pachtenteignung anfängt, etwa Marsch 5 ha und Geest 15 ha?

Antwort der Regierung:

Die Sicherstellung der selbständigen Ackerbauern darf nicht angegriffen werden.

4. Frage des Ausschusses:

Kann nicht anstatt „eines angemessenen jährlichen Pachtzinses“ (§ 1 Abs. 2) „des vollen ortsüblichen Pachtzinses“ gesagt werden?

Antwort der Regierung:

Im Reichsgesetz § 5 heißt es „angemessener jährlicher Pachtzins“, muß also verneint werden. Den Ausschlag geben der Ertragswert und die örtlichen Verhältnisse.

5. Frage des Ausschusses:

Kann nicht gesetzlich bestimmt werden, daß der Eigentümer des als Pachtland in Anspruch genommenen Landes die Enteignung verlangen kann?

Antwort der Regierung:

Es ist unmöglich, dem zuzustimmen, in diesem Fall kann das Land wohl an das Siedlungsamt abgetreten werden.

6. Frage des Ausschusses:

Kann nicht die Klage im Verwaltungstreitverfahren zugelassen werden (§ 5 letzter Absatz)?

Antwort der Regierung:

Ist bereits an anderer Stelle beantwortet.

Eine Minderheit des Ausschusses, bestehend aus den Abgeordneten Lohse, Sante, Denis, König, Fröhle, Tanzen, stellt folgenden

Antrag 8:

Annahme des § 5 unter Erziehung des vierten Absatzes durch folgende Fassung:

„Gegen die Verfügungen der unteren Verwaltungsbehörde ist die Berufung an das Oberverwaltungsgericht mit einer Berufungsfrist von 14 Tagen zulässig.“

Eine Mehrheit des Ausschusses, bestehend aus den Abgeordneten Blohm, Behrens, Dinnen, Stückenberg, Schömer, Schmidt-Bockhornerfeld, Kettelhorn, stellt den

Antrag 9:

Annahme des § 5.

Zu § 6

stellt der Ausschuß folgende Frage:

Welcher Art sollen die Ausführungsbestimmungen sein?

Antwort der Regierung:

Sie sollen im Verfügungswege erlassen werden, einzelne Begriffe, wie landwirtschaftliche Nutzung, privatrechtliche Gründe, sollen näher festgelegt werden. Grundlegend werden die Bestimmungen des Reichsfielungs-gesetzes sein.

Der Ausschuß stellt den

Antrag 10:

Annahme des § 6 in Fassung der Vorlage.

Der Ausschuß stellt den

Antrag 11:

Dem Gesetzentwurf wird folgender § 7 nachgefügt:
„Das Gesetz tritt gleichzeitig mit einem Zusatzparagrafen zum oldenburgischen Enteignungsgesetz in Kraft, nach welchem der Grundstückseigentümer, der gemäß § 5 des Gesetzes ein Grundstück einer Körperschaft, einer Anstalt oder einem Unternehmen zur Förderung des Kleinpachtwesens überlassen muß, die Enteignung des Grundstücks verlangen kann.“

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter:

Schmidt-Bockhornerfeld.

Anlage 150.

Bericht

des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg betreffend die Verpachtung von landwirtschaftlichen kleinen Grundstücken. 2. Lesung.

(Anlage 24.)

Die §§ 1, 3, 5 und 6 sind in erster Lesung unverändert geblieben.

Der § 2 ist unter Hinzufügung des folgenden zweiten Absatzes angenommen worden:

„Bei Verträgen, welche vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen sind, hat auf Antrag eines Beteiligten die untere Verwaltungsbehörde den nach § 1 ermittelten Pachtpreis an die Stelle des vereinbarten Pachtpreises zu setzen, und zwar für das nächstfolgende Pachtjahr.“

Der § 4 hat bei der ersten Lesung des Gesetzentwurfs die folgende Fassung erhalten:

„Die untere Verwaltungsbehörde kann dem, der entgegen den Vorschriften der §§ 1 und 2 zu hohe Pachtpreise erhebt, eine Strafe in Höhe des 1- bis 10fachen Betrages der zuviel erhobenen Pacht auferlegen. Die Strafe fließt in die Kasse des Ortsarmenverbandes, in dessen Bezirk das Pachtgrundstück liegt.“

Gegen die Entscheidung der unteren Verwaltungsbehörde nach § 4 Abs. 1 ist die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zulässig.“

Zur zweiten Lesung sind die folgenden Anträge gestellt worden:

I. zu den §§ 1 bis 4.

1. Vom Abgeordneten Ehlermann:

Streichung der §§ 1—4.

Der Antragsteller begründet diesen Antrag wie folgt:

Die §§ 1—4 bieten ein kaum lösbares Dilemma. Wohl wäre die Festsetzung von Preisen für landwirtschaftliche Kleinpachtgrundstücke und die Kündigungsbeschränkung sehr wünschenswert.

Es besteht aber die große Gefahr, daß, wenn der Entwurf Gesetz wird, freiwillige Verpachtungen derartiger Grundstücke nicht mehr vorgenommen werden, weil die Besitzer sich vor der

schweren Bindung, die nach erfolgter Verpachtung eintritt, scheuen werden.

Außerdem auch entstehen große Schwierigkeiten bei den während des Krieges aus Gemeinfinn sehr billig oder umsonst verpachteten Grundstücken. Gerade die Besitzer, die während des Krieges aus Opferwilligkeit ihre Grundstücke hergegeben haben, würden durch das Gesetz gebunden, während die eigennützigen Besitzer, die nicht verpachtet haben, durch die §§ 1—4 nicht erfaßt würden.

Diese Schwierigkeiten durch landesgesetzliche Sondervorschriften zu beheben, läßt das Reichsgesetz nicht zu. Die den Versuch dazu machenden Anträge zur ersten Lesung sind zum Teil ungeschicklich, zum Teil unzweckmäßig.

Es dürfte sich daher zunächst empfehlen, von Vorschriften im Sinne der §§ 1—4 ganz abzusehen. Dem Bedenken, daß dann nicht genügend billiges Pachtland zur Verfügung stehen wird, begegnet der bestehen bleibende § 5. Wenn die Besitzer nicht freiwillig zu angemessenen Preisen ausreichend Pachtland zur Verfügung stellen, so kann nach § 5 die Verwaltungsbehörde nach Anweisung des Ministeriums zwangsweise das Pachtland beschaffen.

Außerdem können ja auch jederzeit noch Bestimmungen im Sinne der §§ 1—4 des Entwurfs erlassen werden, wenn die Zukunft doch das Erfordernis dafür erweisen sollte, was durchaus möglich ist.

Einstweilen erscheint es jedoch am zweckmäßigsten, von den Bestimmungen der §§ 1—4 ganz abzusehen.

2. zum § 2:

a) vom Abgeordneten Lohje:

Den § 2 in folgender Fassung anzunehmen:

„Bei Verträgen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen sind, hat auf Antrag eines Beteiligten die untere Verwaltungsbehörde den nach § 1 ermittelten Pachtpreis an die Stelle des vereinbarten Pachtpreises zu setzen, mit Wirkung von dem Beginn des nächsten Pachtjahres an. Dem andern Teil steht jedoch in diesem Falle eine Kündigung auf den Schluß des laufenden Pachtjahres zu.“

b) vom Regierungsbevollmächtigten:

Streichung des in der ersten Lesung beschlossenen Zusatzes.

3. zum § 3:

vom Abgeordneten Lohje:

Den § 3 des Entwurfs durch den folgenden neuen § 3 zu ersetzen:

„Ist für einen Bezirk eine allgemeine Festsetzung der Pachtpreise gemäß § 1 erfolgt, so kann jeder, der einen Pachtvertrag über ein im § 1 bezeichnetes Grundstück abzuschließen beabsichtigt oder abgeschlossen hat, bei der unteren Verwaltungsbehörde eine anderweitige Festsetzung des Pachtpreises für diesen Pachtvertrag beantragen.“

Gegen die Entscheidung der unteren Verwaltungsbehörde ist Berufung an das Oberverwaltungsgericht zulässig. Dasselbe Rechtsmittel ist gegeben, wenn nach den Bestimmungen der §§ 1 und 2 der Pachtpreis für den Einzelfall festgesetzt wird.“

Anlagen. 1. Landtag des Freistaats Oldenburg, 1. Versammlung.

4. zum § 4:

a) vom Regierungsbevollmächtigten:

Wiederherstellung der Absätze 1 und 3 des Entwurfs und Hinzufügung folgenden neuen dritten Absatzes:

„Die untere Verwaltungsbehörde kann dem, der entgegen den Vorschriften der §§ 1 und 2 zu hohe Pachtpreise erhebt, eine Strafe in Höhe des 1- bis 10fachen Betrages der zuviel erhobenen Pacht auferlegen. Die Strafe fließt in die Kasse des Ortsarmenverbandes, in dessen Bezirk das Pachtgrundstück liegt. Gegen die Entscheidung der unteren Verwaltungsbehörde ist die Klage beim Oberverwaltungsgericht zulässig.“

Die Beitreibung der festgesetzten Strafe erfolgt nach den Vorschriften über die Beitreibung öffentlicher Abgaben.“

b) vom Abgeordneten Behrens:

Im Absatz 2 Zeile 1 wird das Wort „kann“ durch das Wort „muß“ ersetzt.

Der Ausschuß stellt den

Antrag 1:

Annahme des Antrags des Abgeordneten Ehlermann zu den §§ 1 bis 4 mit folgendem Zusatz:

Dem § 5 Absatz 2 wird der folgende Satz hinzugefügt:

„Der angemessene Pachtpreis wird unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und des Ertragswertes der Grundstücke nach Anhörung von landwirtschaftlichen Sachverständigen von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzt.“

II. Zum § 5.

Der Abgeordnete Lohje hat beantragt, den § 5 Absatz 4 wie folgt zu fassen:

„Gegen die Verfügungen der unteren Verwaltungsbehörde ist die Berufung an das Oberverwaltungsgericht gegeben.“

Der Antragsteller hat diesen Antrag zurückgezogen.

III. Zum Gesetzentwurf im ganzen

hat der Regierungsbevollmächtigte die folgende Nachfuge beantragt:

§ 7.

Dies Gesetz tritt am 31. Dezember 1923 außer Kraft.

Der Ausschuß stellt den

Antrag 2:

Annahme des Antrags des Regierungsbevollmächtigten mit folgendem Zusatz:

„Mit demselben Tage endigen die auf Grund des Gesetzes abgeschlossenen Pachtverträge.“

IV.

Der Regierungsbevollmächtigte hat ferner beantragt:

Ablehnung des in erster Lesung beschlossenen Gesetzes, betreffend Zusatz zum oldenburgischen Enteignungsgesetz.